



Beauftragter der Bundesregierung  
für Aussiedlerfragen und  
nationale Minderheiten

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1086

**Prof. Dr. Bernd Fabritius**

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 10557 Berlin

An die Vorsitzende des Innen-  
und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Barbara Ostmeier  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11120

FAX +49 (0)30 18 681-11138

E-MAIL BAFabritius@bmi.bund.de

INTERNET www.aussiedlerbeauftragter.de

DATUM Berlin, 13. Juni 2018

Nur per E-Mail  
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

*liebe Frau Ostmeier,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. April 2018, mit dem Sie mir Gelegenheit geben, zu dem Antrag „Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen“ der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/587 (neu)) Stellung zu nehmen.

Als Beauftragtem der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten liegt mir das in dem Antrag zum Ausdruck kommende Anliegen, die gesamtstaatliche Verantwortung für den Schutz der nationalen Minderheiten in Deutschland zu gewährleisten, sehr am Herzen.

In dem Antrag wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer ausdrücklichen Staatszielbestimmung zur Achtung der Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten in das Grundgesetz in der Verfassungsreformdiskussion der Jahre 1991-1994 eingehend erörtert wurde. Ein entsprechender Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission von Deutschem Bundestag und Bundesrat ist vom verfassungsändernden Gesetzgeber im Ergebnis jedoch nicht umgesetzt worden.

Über die Einbringung einer erneuten Initiative zur Änderung des Grundgesetzes (GG) ist letztlich politisch zu entscheiden. Der Bundesrat ist insoweit nach Artikel 76 Abs. 1 GG initiativberechtigt.

Bei der Entscheidung über die Einbringung einer Gesetzesinitiative und deren Aussicht auf Erreichung der für eine Verfassungsänderung nach Artikel 76 Abs. 2 GG



erforderlichen Mehrheiten im Bundestag und im Bundesrat wäre jedoch auch zu berücksichtigen, dass sich die Bundesregierung aus grundsätzlichen verfassungspolitischen Erwägungen bisher gegen eine Einführung neuer Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz ausgesprochen hat.

Das Grundgesetz ist in erster Linie ein Rechtstext. In ihm werden mit den Grundrechten subjektive Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Pflichten des Staates geregelt, anerkannte Verfassungsprinzipien (Republik, Rechtsstaat, Demokratie, Bundesstaat, Sozialstaat) verankert und Kompetenzen zwischen Bund und Ländern verteilt. Programmsätze, die weitgehend symbolischen Charakter haben, sind für eine Verfassung ungeeignet.

Mit der Aufnahme neuer Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz werden darüber hinaus bei den Bürgerinnen und Bürgern hohe Erwartungen geweckt. Bewirkt die Nennung von Staatszielen nicht in überschaubaren Zeiträumen spürbare Veränderungen, kann Enttäuschung zu einer Distanzierung von Verfassung und Staat führen. Die integrierende Wirkung neuer Staatsziele dürfte damit nur dann eintreten, wenn Einvernehmen darüber besteht, welche konkreten Inhalte das Staatsziel hat und welche Änderungen bisheriger Politiken eintreten sollen. Ist absehbar, dass hier keine Änderungen beabsichtigt oder realistischerweise umsetzbar sind, dürfte ein neues Staatsziel mittelfristig eher negative Wirkungen entfalten.

Die von den Antragstellern beabsichtigte Akzeptanz einer gesamtstaatlichen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die hier lebenden nationalen Minderheiten ist bereits durch die Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gewährleistet.

Aus diesen beiden Abkommen des Europarats, die für Deutschland 1998 beziehungsweise 1999 in Kraft getreten sind, ergeben sich weitreichende Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der nationalen Minderheiten. Sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Bundesrat haben den Abkommen zugestimmt. Im Rahmen des von beiden Abkommen vorgesehenen regelmäßigen Monitorings hinsichtlich der Umsetzung der Verpflichtungen aus den Abkommen wird der jeweils vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat federführend erstellte sogenannte Staatenbericht zur Umsetzung der Verpflichtungen durch einen Kabinetttbe-



SEITE 3 VON 3

schluss der Bundesregierung beschlossen. Die bestehende gesamtstaatliche Verantwortung für die nationalen Minderheiten in Deutschland kommt bereits dadurch in deutlicher Weise zum Ausdruck.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Bernd Fabritius